

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Januar/13
6. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 19.12.2012 – VIII ZR 117/12 – Haftung für Unfallfreiheit bei in Zahlung genommenem Gebrauchtkfz	S. 5
BGH, 08.12.2012 – X ZR 2/12 – Kündigung eines Kreuzfahrt-Reisevertrages wegen höherer Gewalt	S. 6
BGH, 13.12.2012 – III ZR 226/12 – Rspr.-Änderung: Aufsichtspflichtverletzung des Kindergartenpersonals	S. 7
OLG Schleswig-Holstein, 21.12.2012 – 3 U 22/12 – Keine Rückabwicklung nach Reparatur durch Käufer	S. 8

Strafrecht

BVERFG, 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11 – Verfassungskonforme Auslegung des „Nachteils“ bei Untreue	S. 10
BGH, 11.10.2012 – 1 StR 213/10 – Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums	S. 11
BGH, 27.09.2012 – 4 StR 197/12 – Zur Erforderlichkeit der Notwehr	S. 11
BGH, 05.09.2012 – 2 StR 242/12 – Zum Mittäterexzess bei § 227 StGB	S. 13

Arbeitsrecht

BAG, 11.12.2012 – 9 AZR 227/11 – Arbeitszeugnis: Kein Anspruch auf Dankesformel	S. 15
LAG Berlin-Brandenburg, 02.11.2012 – 6 Sa 1754/12 – Präklusionsfrist läuft während Fortsetzungsverhandlungen weiter	S. 16
LAG Köln, 11.10.2012 – 6 Sa 641/12 – Schwangere als Schwangerschaftsvertretung	S. 17
BAG, 24.01.2013 – 2 AZR 140/12 – Leiharbeiter zählen u.U. bei Betriebsgröße i.R.d. KSchG mit	S. 18

Erbrecht

OLG Hamm, 02.10.2012 – I-15 W 231/12 – Anforderungen an die „Eigenhändigkeit“ eines Testaments	S. 19
--	-------

Neuregelung zu den Mini-Jobs

S. 19

Sozialrecht

LSG Rheinland-Pfalz, 27.09.2012 – L 4 U 225/10 – Zum Wegeunfall bei Anfahrt von Wohnung der Freundin	S. 20
--	-------

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Allen & Overy LLP veranstaltet am 15. und 16. März in Frankfurt ein Karriereforum für *SIE* (Anzeige auf S. 2). Bewerbungsschluss ist der 01. März 2013.
- Die Kanzlei Schalast & Partner sucht derzeit Referendare (m/w) in Frankfurt im Bereich Banking, Corporate und Arbeitsrecht (Anzeige auf S. 4).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig. Alle Gesellschafter der JuCon GbR können ihn persönlich ohne Vorbehalte empfehlen (Anzeige auf S. 9).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

kurz vor Redaktionsschluss hat das BAG ein „sensationelles“ Urteil gefällt, dessen praktische Bedeutung und auch dessen Examensrelevanz nicht hoch genug eingeschätzt werden kann: Leiharbeiter zählen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung des Betriebsgröße im Rahmen des KSchG mit!! Lesen Sie unbedingt die Zusammenfassung des Urteils auf S. 18.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien **Allen & Overy** (auf S. 2) und **Schlast & Partner** (auf S. 4).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

ALLEN & OVERY



Women & Law – Das Karriereforum für *SIE!*

15. und 16. März 2013 in Frankfurt am Main

Women & Law – das A und O! In Deutschland sind aktuell rund 50% der angehenden Juristen weiblich, aber nur vergleichsweise wenige Frauen befinden sich in einer Führungsposition. Mit gezielten Maßnahmen unterstützen wir Chancengleichheit.

Wir stehen Rede & Antwort!

- Treten Sie in Dialog mit Frauen in Führungspositionen und knüpfen Sie neue Kontakte für Ihr berufliches Netzwerk.
- Erfahren Sie aus erster Hand mehr über die Tätigkeit als Rechtsanwältin in einer internationalen Großkanzlei und profitieren Sie von unseren fundierten Vorträgen sowie einem themenspezifischen Workshop.
- Sprechen Sie mit uns über Einstiegsmöglichkeiten, Herausforderungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Ihre individuellen Karrierechancen.
- Lassen Sie sich von einem attraktiven Rahmenprogramm überraschen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wenn Sie als Jurastudentin, Referendarin oder Berufseinsteigerin an der Teilnahme am Karriereforum interessiert sind, freuen wir uns über Ihren aussagekräftigen Lebenslauf. Die Teilnehmerzahl für diese Veranstaltung ist begrenzt. Bitte lassen Sie uns deshalb Ihre Bewerbung frühzeitig zukommen – idealerweise **bis zum 1. März 2013**. Sie sind selbstverständlich unser Gast und wir übernehmen gerne Ihre Reise- und Übernachtungskosten.

Allen & Overy LLP

Haus am OpernTurm
Bockenheimer Landstraße 2
60306 Frankfurt am Main

www.allenoverly.de/careers
recruitment.germany@allenoverly.com

Dr. Heike Weber

+49 (0)69 2648 5879

Nadine Klimt

+49 (0)69 2648 5907

Alexandra Faus

+49 (0)69 2648 5662

Arbeitsrecht | Bank- und Finanzrecht | Dispute Resolution | Energierecht
Gesellschaftsrecht | Gewerblicher Rechtsschutz | Immobilienrecht | Kapitalmarktrecht
Kartellrecht | Mergers & Acquisitions | Öffentliches Recht | Private Equity | Restrukturierung
und Insolvenzrecht | Steuerrecht | Telekommunikationsrecht | Versicherungsunternehmensrecht



Die nächsten Kurse von Jura Intensiv:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Beginn am 18. Februar 2013

Mainz: Beginn am 18. Februar 2013

Heidelberg: Beginn am: 3. April 2013

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn 25. März 2013

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn Mitte März 2013

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt Mitte März 2013

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 13. April 2013 und dann wieder ab Mitte Oktober

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn am April 2013

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 12 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage: Bewerben Sie sich – es lohnt sich!)

Linklaters, **Ashurst** und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Einzelunterricht:

3 Stunden für 250 €. Anfragen bitte direkt an das Büro.

Eine gute **Ausbildung** ist der Beginn des
Erfolges. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen
Rechtsanwaltsboutique aus erster Hand näher kennen. Wir suchen
Referendarinnen und **Referendare** und wollen
Sie in den Bereichen **Banking**, **Corporate** oder **Arbeitsrecht** eng
in die Teamarbeit unserer Associates und Partner und nah an unseren nationalen und
internationalen Mandanten einbinden. Sie verfügen über eine **erstklassige**
juristische Ausbildung, wollen sich stetig weiterbilden, suchen nach einer
Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei
und haben **Spaß** an anspruchsvoller juristischer
Arbeit – bewerben Sie sich bei uns.

Zivilrecht

Gericht: BGH	Haftung für Unfallfreiheit bei in Zahlung genommenem Gebraucht-Kfz	BGB § 434 I 1
Aktenzeichen: VIII ZR 117/12		
Datum: 19.12.2012		

	<p>Gibt ein Käufer beim Kauf eines Fahrzeugs von einem Händler einen Gebrauchtwagen als unfallfrei in Zahlung, kann er sich im Nachhinein nicht auf einen stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen. Er muss dem Händler den an den Erwerber des Fahrzeugs zurückgezählten Kaufpreis erstatten.</p>
---	---

Sachverhalt: Der Beklagte hatte im Mai 2003 einen gebrauchten Audi A 6 erworben. Im Dezember 2003 war er mit dem Fahrzeug in einen Unfall verwickelt. Beim Rückwärtsfahren aus einer Parklücke öffnete der Unfallgegner seine Fahrzeurtür. Den entstandenen Streifschaden an der hinteren rechten Tür und an der Seitenwand i.H.v. rund 3.000 € ließ der Beklagte - nicht fachgerecht - reparieren.

Im Juli 2004 verkaufte die klagende Autohändlerin dem Beklagten einen VW Passat und nahm den Audi A 6 in Zahlung. Im Ankaufsschein wurde unter der vorgedruckten Rubrik "Das Fahrzeug hat keine/folgende Unfallschäden erlitten" das Wort "keine" eingekreist und unterstrichen. Im März 2005 veräußerte die Klägerin den Audi A 6 als "laut Vorbesitzer unfallfrei" weiter. Allerdings verlangte der Erwerber des Fahrzeugs kurz darauf wegen verschiedener Mängel Rückabwicklung des Kaufvertrages. In dem hierüber geführten Prozess unterlag die Klägerin und nahm das Fahrzeug gegen Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen zurück.

Daraufhin nahm die Klägerin den Beklagten Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs auf Erstattung der an den Erwerber gezahlten Beträge sowie der Kosten des Vorprozesses, insgesamt rund 41.106 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Kosten, in Anspruch. Das LG gab der Klage statt; das OLG wies sie ab. Auf die Revision der Klägerin hob der BGH das Berufungsurteil auf und gab der Klage teilweise statt.

Die Lösung:

Ein stillschweigender Gewährleistungsausschluss kam im Hinblick auf Unfallschäden schon deshalb nicht in Betracht, weil die Parteien im Ankaufsschein eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeugs, nämlich die Unfallfreiheit, i.S.v. § 434 I 1 BGB vereinbart hatten. Nach BGH-Rechtsprechung kann im Fall einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung selbst ein daneben ausdrücklich vereinbarter Gewährleistungsausschluss nicht in dem Sinne verstanden werden, dass er die Unverbindlichkeit der Beschaffenheitsvereinbarung zur Folge haben soll. Für einen stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsausschluss kann infolgedessen nichts anderes gelten.

Allerdings kann die Klägerin von dem Beklagten nur Erstattung des an den Erwerber des Fahrzeugs zurückgezählten Kaufpreises verlangen. Für die Kosten des Vorprozesses muss der Beklagte nicht aufkommen, da diese Schäden nur der Klägerin, nicht aber dem Beklagten zugerechnet werden können. Schließlich hatte sich die Klägerin auf einen für sie erkennbar aussichtslosen Prozess mit dem Erwerber des Fahrzeugs eingelassen. Die Beanstandungen des Erwerbers machten eine eingehende Untersuchung des Fahrzeugs durch einen Fachmann erforderlich. Bei deren Durchführung hätte die Klägerin die Unfallschäden ohne Weiteres erkennen und der Rückabwicklung des Kaufvertrages unverzüglich zustimmen müssen.

Die nächsten Assessorkurse:

ZivilR und StrafR ab 18.3. in Ffm und GI

Oeff. Recht in Ffm: ab 14.2.

Oeff. Recht WE-Crash in Gießen: ab 9.3.

Neuer Jahreskurs in Mainz: Anfang April

Gericht: BGH	Kündigung eines Kreuzfahrt-Reisevertrags wegen höherer Gewalt	BGB
Aktenzeichen: X ZR 2/12		§ 651e, j
Datum: 08.12.2012		

	Der Reisevertrag über eine Kreuzfahrt darf wegen höherer Gewalt gekündigt werden, wenn die Flugverbindungen zum Ausgangspunkt der Kreuzfahrt wegen eines behördlich angeordneten Flugverbots (hier: wegen der Aschewolke nach einem Vulkanausbruch) ausgefallen sind. Maßgeblich für das Kündigungsrecht ist insoweit, dass die individuelle Reise des Reisenden infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nicht stattfinden kann.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger buchte über ein Reisebüro der Beklagten für sich und seine Ehefrau eine Karibikkreuzfahrt, die von der am Verfahren beteiligten Streithelferin veranstaltet wurde und am 19.4.2010 in Fort Lauderdale/USA beginnen sollte. Die Hin- und Rückflüge sowie weitere Leistungen buchte er gesondert. Im April 2010 wurde aufgrund der von dem isländischen Vulkan Eyjafjallajökull ausgestoßenen Aschewolke ein Flugverbot angeordnet. Der Kläger und seine Ehefrau konnten die gebuchten Flüge in die USA nicht antreten und deshalb an der Kreuzfahrt nicht teilnehmen.

Mit Schreiben vom 18.4.2010 kündigte der Kläger gegenüber der Reiseveranstalterin den Vertrag über die Kreuzfahrt wegen höherer Gewalt. Die Reiseveranstalterin verlangte Stornogebühren von 90 Prozent des Reisepreises, die die Beklagte an sie zahlte. Der Kläger verlangte von der Beklagten die Erstattung einer geleisteten Anzahlung. Die Beklagte forderte im Wege der Widerklage die Erstattung der an die Reiseveranstalterin gezahlten Stornogebühren.

Das AG gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Das LG wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Der Vertrag über die Kreuzfahrt sei kein Reisevertrag und könne deshalb nicht wegen höherer Gewalt gekündigt werden. Die Beklagte sei als Reisevermittlerin auch nicht verpflichtet gewesen, den Kläger darauf hinzuweisen, dass er das Risiko der Anreise trage und im Falle eines Flugausfalls wegen höherer Gewalt den Vertrag über die Kreuzfahrt nicht kostenfrei werde kündigen können. Auf die Revision des Klägers hob der BGH das Berufungsurteil hinsichtlich der Widerklage auf und wies diese ab. Im Hinblick auf die Klage hatte die Revision dagegen keinen Erfolg.

Die Lösung:

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Anzahlung. Die Beklagte ihrerseits kann ebenso wenig die Erstattung der an die Reiseveranstalterin gezahlten Stornogebühren verlangen.

Bei dem Vertrag über die Teilnahme an der Kreuzfahrt handelt es sich um einen Reisevertrag i.S.d. § 651a BGB. Diesen hat der Kläger wirksam wegen höherer Gewalt gem. § 651j BGB gekündigt. Maßgeblich für das Kündigungsrecht ist, dass die individuelle Reise des Reisenden infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Hier konnte die Kreuzfahrt als solche zwar durchgeführt werden, an ihr teilzunehmen war den Reisenden jedoch offensichtlich nicht möglich, zumindest aber erheblich erschwert.

Infolge der wirksamen Kündigung durch den Kläger hat die Reiseveranstalterin gem. § 651j II 1 i.V.m. § 651e III 1 BGB den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verloren. Die Beklagte kann deshalb vom Kläger keine Erstattung des an die Reiseveranstalterin gezahlten Betrages verlangen. Einen Anspruch auf Erstattung der Anzahlung kann der Kläger hingegen nicht gegen das beklagte Reisebüro, sondern allenfalls gegen die Reiseveranstalterin geltend machen.

Examens-Kurse in Hessen

Kursbeginn am 18. Februar!!!

Sichern Sie sich Ihre Plätze! Einige Kurse sind bereits (fast) ausgebucht.

Bei Jura Intensiv gibt es nur eine beschränkte Anzahl an Plätzen. Wer noch an den Examenskursen ab 18. Februar teilnehmen möchte, der sollte sich unbedingt zeitnah anmelden! Nur noch Warteliste in Mainz !!

Gericht: BGH	Rspr.-Änderung: Aufsichtspflichtverletzungen des Kindergartenpersonals	BGB
Aktenzeichen: III ZR 226/12		§ 832, 839
Datum: 13.12.2012		

	In Fällen, in denen Kinder einer Kindertagesstätte Eigentum Dritter beschädigen, kann sich der Geschädigten, der gegen die Gemeinde als Trägerin der Kindertagesstätte Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG geltend macht, auf die Beweislastregel des § 832 BGB berufen. Somit gibt der III. Senat seine frühere Rechtsprechung auf, wonach er eine Anwendung des Entschuldigungsbeweises bei einem Zusammentreffen mit einem Anspruch aus § 839 BGB abgelehnt hat.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger ist Handwerker und hatte Juni 2010 seinen Firmenwagen im Eingangsbereich eines Schulgebäudes geparkt, in dem er einen Wasserschaden beseitigte. In dem Schulgebäude befindet sich auch eine Kindertagesstätte, deren 20 x 25 Meter großer Außenbereich mit einem Gittermattenzaun aus Metall eingezäunt ist. An dem besagten Tag war eine aus acht Kindern bestehende Gruppe der Tagesstätte unter der Leitung einer Erzieherin mit Gartenarbeiten beschäftigt. Drei der Kinder entfernten sich und warfen mehrere Kieselsteine, die als Ziersteine um das Gebäude der Tagesstätte lagen, auf das Fahrzeug des Klägers, das etwa zwei Meter von dem Außenbereich der Tagesstätte entfernt parkte.

Der Kläger war der Ansicht, die beklagte Stadt hafte für die an seinem Fahrzeug durch den Steinwurf entstandenen Lackschäden wegen Verletzung der Aufsichtspflicht seitens der Erzieherinnen der Kindertagesstätte. Soweit die als Zeuginnen vernommenen Erzieherinnen nichts Näheres zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht bekundet hätten, gehe dies zu Lasten der Beklagten. Die beklagte Stadt war hingegen der Auffassung, eine ständige Überwachung der Kinder "auf Schritt und Tritt" könne nicht verlangt werden.

Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr i.H.v. rund 1.125 € statt. Die Revision der Beklagten blieb vor dem BGH erfolglos.

Die Lösung:

Der Kläger konnte gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gem. § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG geltend machen.

Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte waren in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig geworden. Zwar waren die Kleinkinder nicht "auf Schritt und Tritt", aber doch in kurzen Abständen regelmäßig zu kontrollieren. Dies galt auch deshalb, weil es aufgrund der Lage des Außengeländes der Tagesstätte und der konkreten Tätigkeit der Kinder dieser Gruppe (Gartenarbeiten unter Zuhilfenahme von Gartengeräten) nicht ausgeschlossen erschien, dass die Kinder selbst oder Dritte in Folge kindlichen Spiels und gruppenspezifischer Prozesse gefährdet werden konnten. Der Umstand, dass sich drei Kinder und damit ein ganz erheblicher Teil der zu beaufsichtigenden Gruppe von den Gartenarbeiten entfernt hatten, konnte der Erzieherin bei Beobachtung der ihr obliegenden Aufsichtspflicht nicht über einen längeren Zeitraum verborgen geblieben sein.

Die Frage der Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Aufsichtspflicht und die Ursächlichkeit einer etwaigen Aufsichtspflichtverletzung für den Schaden des Klägers war von entscheidender Bedeutung. Fraglich war insbesondere, ob die Beweislastregel des § 832 BGB im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB anwendbar ist. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Der Senat hat sich nun unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung der Auffassung angeschlossen, die Beweislastregel des § 832 BGB gelte auch im Rahmen der Haftung für die Verletzung der öffentlich-rechtlichen Aufsichtspflicht nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Nach neuerer BGH-Rechtsprechung werden sowohl bei der Haftung für Tiere als auch bei der Haftung für den Zustand von Gebäuden die Beweislastregeln des § 833 S. 2 BGB bzw. des § 836 Abs. 1 S. 2 BGB im Rahmen des § 839 BGB entsprechend herangezogen. Ein plausibler Grund, warum für § 832 Abs. 1 S. 2 BGB etwas anderes gelten soll, ist nicht zu erkennen.

Die den Bediensteten einer Kindertagesstätte obliegende Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder ist, soweit sie der Vermeidung von Schäden Dritter dient, eine besondere Ausprägung der Verkehrssicherungspflichten, wie sie allgemein von der Grundnorm des § 823 BGB erfasst werden. Im Bereich der privatrechtlichen Haftung ist sie in § 832 BGB geregelt, der im Rahmen der §§ 823 ff BGB einen eigenständigen Haftungstatbestand bildet. Zwar ist für eine unmittelbare Anwendung der deliktsrechtlichen Haftungstatbestände der §§ 823 ff BGB im Fall von Amtspflichtverletzungen grundsätzlich kein Raum, weil § 839 BGB insofern einen Sondertatbestand darstellt. Dies bedeutet indes nicht, dass die besonderen Beweislastregeln der §§ 832, 833 S. 2 und § 836 BGB im Rahmen der Amtshaftung keine Anwendung finden können. Verdrängt werden durch den Sondertatbestand des § 839 BGB lediglich die Haftungstatbestände der §§ 823 ff BGB.

Gericht: OLG Schleswig-Holstein	Keine Rückabwicklung nach Reparatur durch Käufer	BGB
Aktenzeichen: 3 U 22/12		§ 242
Datum: 21.12.2012		

	Der Käufer eines gebrauchten Pkw (hier: ein 17 Jahre alter Mercedes) hat keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags, nachdem er einen festgestellten Mangel am Pkw hat reparieren lassen. Er würde sich widersprüchlich verhalten, wenn er den Mangel zunächst beseitigt und dann den Kaufvertrag wegen eines Mangels rückabwickeln möchte, der nicht mehr vorliegt.
---	---

Sachverhalt: Anfang 2011 ersteigerte der Kläger einen 17 Jahre alten Pkw Mercedes Benz (Dieselfahrzeug, Kilometerstand 167.000) bei einer Versteigerung auf der Internetplattform eBay zu einem Preis von 2.411 €. Der Verkäufer hatte den Wagen u.a. damit beworben, dass er "15 Jahre lang im Besitz einer Familie" gewesen sei. Zu dem Fahrzeug gab er Folgendes an: "Vorglühanzeige zeigt defekte Glühkerzen" Weiterhin schrieb er "keine Garantie + keine Rücknahme, da Privatverkauf".

Nach dem Kauf stellte der Kläger fest, dass eines der Gewinde für die Glühkerzen am Zylinderkopf fachwidrig aufgebohrt war und ließ diesen Mangel im Februar 2011 für 500 € beseitigen. Im Oktober 2011 erklärte er dem Verkäufer, dass er vom Verkauf zurücktrete. Als dieser sich weigerte, den Wagen gegen Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Reparaturkosten zurückzunehmen, erhob der Kläger Klage.

Das OLG wies die Klage ab.

Die Lösung:

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Oktober 2011 war der Kaufgegenstand nicht mangelhaft, weil die Reparatur des Zylinderkopfes bereits erfolgt war. Für die Beurteilung, ob ein den Rücktritt rechtfertigender Mangel vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Der Käufer würde sich aber widersprüchlich verhalten, wenn er den Mangel beseitigt und dann den Kaufvertrag wegen eines Mangels rückabwickeln möchte, der nicht mehr vorliegt.

Der Verkäufer hat auch über die Anzahl der Vorbesitzer keine falschen Angaben gemacht, indem er "Familienbesitz" behauptet hat. Die beiden Vorbesitzer innerhalb der ersten 15 Jahre waren Schwiegervater und Schwiegersohn. Es ist noch vertretbar, bei Schwägerschaft in diesem Kernbereich einer Familie von "Familienbesitz" zu sprechen. Der Verkäufer hat auch nicht ausdrücklich behauptet, dass es sich um seine eigene Familie gehandelt habe. In diesem Sinne war seine Erklärung auch nicht eindeutig zu verstehen.

Ein Vergleich des Datums der Erstzulassung März 1994 mit dem des Angebots Ende 2010 offenbarte, dass der Pkw schon über einen längeren Zeitraum von fast 17 Jahren in Gebrauch war. Damit war erkennbar, dass der 15-jährige Nutzungszeitraum des Familienbesitzes nicht den ganzen Nutzungszeitraum abdeckte. Wenn der Kläger insoweit an genauer Auskunft interessiert war, hätte er nachfragen können.

Der Käufer kann auch nicht den Ersatz der Reparaturkosten über 500 € verlangen. Der Verkäufer hat die Gewährleistung im Kaufvertrag wirksam ausgeschlossen und haftet auch nicht aufgrund von arglistigen Verschweigens eines Mangels. Es ist ihm nicht nachzuweisen, dass ihm der Zustand des Glühkerzengewindes bekannt gewesen war. Dieser war ohne Ausbau nicht erkennbar. Der Verkäufer hatte den Wagen von dem Vorbesitzer selbst mit dem Hinweis auf eine "defekte Vorglühanlage" erworben, die die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs allerdings nicht hinderte.

Examens-Kurs in Heidelberg

Kursbeginn am 3. April !!!

Sichern Sie sich Ihre Plätze!

Probeghören noch im Februar möglich.

13,4 und 11,5 Punkte im Pflichtfach in HD !!



Wir schauen Ihren Prüfern auf die Finger!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des
Hochschul- und Prüfungsrechts



Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor für Öffentliches Recht tätig. Er kennt daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Anwalts- und Notarkanzlei

BRETTSCHNEIDER & MICHAELIS-HATJE

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408

info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt und Notar

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt
Repetitor für Öff. Recht

Strafrecht

Gericht: BVerfG	Verfassungskonforme Auslegung des „Nachteils“ bei Untreue	StGB
Aktenzeichen: 2 BvR 1235/11		§ 266
Datum: 01.11.2012		



Aus dem Bestimmtheitsgebot des Art 103 Abs. 2 GG folgt bei der Anwendung des Untreuetatbestandes, dass die Tatbestandsmerkmale der Pflichtwidrigkeit und des Nachteils nicht so weit ausgelegt werden dürfen, dass sie vollständig im jeweils anderen Merkmal aufgehen (Verschleifungsverbot bzw. Entgrenzungsverbot).

Eine Verurteilung wegen Untreue setzt daher eigenständige Feststellungen zum Nachteil voraus, dessen Ermittlung sich in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise aus den Urteilsgründen ergeben muss und der regelmäßig der Höhe nach zu beziffern ist.

Normative Gesichtspunkte dürfen bei der Feststellung des Nachteils eine Rolle spielen, solange sie wirtschaftliche Erwägungen nicht verdrängen und den Charakter der Untreue als Vermögens- und Erfolgsdelikt wahren.

Die in der strafrechtlichen Rechtsprechung und Literatur anerkannte Fallgruppe des subjektiven bzw. individuellen Schadenseinschlags trägt zur Konturierung des Nachteilsmerkmals bei und ist daher im Grundsatz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Aufnahme eines Darlehens für eine Gemeinde durch deren Bürgermeister unter Verstoß gegen das gemeindliche Haushaltsrecht kann trotz des der Gemeinde aufgrund des Darlehensvertrages zur Verfügung stehenden Kreditbetrages grundsätzlich einen Nachteil i. S. d. § 266 I StGB begründen, wenn die Kreditaufnahme aufgrund der konkreten finanziellen Situation der Gemeinde (Überschuldung) wirtschaftlich sachwidrig ist, so dass sie die eingegangenen Zinsverpflichtungen nicht zu kompensieren vermag. Dies setzt allerdings hinreichend eindeutige Darlegungen hierzu im Urteil voraus.

Eine Verurteilung wegen Untreue aufgrund der Darlehensaufnahme eines Bürgermeisters für eine Gemeinde verstößt gegen Art. 103 II GG, wenn das Urteil lediglich darauf abstellt, dass der Gemeinderat die mit dem Darlehen finanzierten Investitionen möglicherweise nicht ebenso beschlossen hätte, wenn er über die finanzielle Situation der Gemeinde zutreffend informiert gewesen wäre. Diese Argumentation führt in die Nähe einer unzulässigen Verschleifung des Tatbestandsmerkmals der Pflichtverletzung mit dem des Vermögensnachteils. Dieser darf nicht maßgeblich daraus abgeleitet werden, dass der Gemeinderat in seiner Dispositionsfreiheit eingeschränkt wurde.

Wenngleich der in Art. 103 II GG zum Ausdruck kommende strenge Gesetzesvorbehalt die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte erhöht, soweit es um die Überschreitung der Grenzen des Strafgesetzes und um die insoweit gebotene inhaltliche Konturierung und Präzisierung der Straftatbestände geht, kann das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots nur in Fällen handgreiflicher Defizite bei der Auslegung und Anwendung von Strafrechtsnormen feststellen.

Wiederholungs- und Vertiefungskurs (WuV-Kurs)

Ab 25. März 2013 in Frankfurt und Mainz

Bis einschließlich dem 11. Februar 2013 haben unsere aktuellen und ehemaligen Examenskurs-Kunden die Möglichkeit, sich einen Platz im Kurs zu sichern. Erst danach werden „Externe“ zum Kurs zugelassen.

Gericht: BGH	Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums	StGB
Aktenzeichen: 1 StR 213/10		§ 17
Datum: 11.10.2012		

	Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum erst dann, wenn der Täter alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hat.
---	--

Dabei müssen sowohl die Auskunftsperson als auch die Auskunft aus der Sicht des Täters verlässlich sein; die Auskunft selbst muss zudem einen unrechtsverneinenden Inhalt haben. Eine Auskunft ist in diesem Sinne nur dann verlässlich, wenn sie objektiv, sorgfältig, verantwortungsbewusst und insbesondere nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt worden ist (vgl. Vogel in LK 12. Aufl. § 17 Rn. 78, 85). Bei der Auskunftsperson ist dies der Fall, wenn sie die Gewähr für eine diesen Anforderungen entsprechende Auskunftserteilung bietet, sie muss insbesondere sachkundig und unvoreingenommen sein und mit der Erteilung der Auskunft keinerlei Eigeninteresse verfolgen.

Gericht: BGH	Zur Erforderlichkeit der Notwehr	StGB
Aktenzeichen: 4 StR 197/12		§ 32
Datum: 27.09.2012		

	Ob eine Notwehrhandlung erforderlich ist, muss auf der Grundlage einer objektiven ex-ante-Betrachtung entschieden werden. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung an.
--	---

Auch der sofortige, das Leben des Angreifers gefährdende Einsatz einer Waffe kann durch Notwehr gerechtfertigt sein. Auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel muss der Angegriffene nur dann zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unter den gegebenen Umständen unzweifelhaft ist und genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht (vgl. BGHSt 24, 356, 358).

Angesichts der schweren Kalkulierbarkeit des Fehlschlagrisikos dürfen an die regelmäßig in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine vorherige Androhung des Messereinsatzes oder eine weniger gefährliche Stichführung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Können keine sicheren Feststellungen zu Einzelheiten des Geschehens getroffen werden, darf sich das nicht zu Lasten des Angeklagten auswirken.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich nicht auf ein Notwehrrecht berufen kann, wer den gegen ihn geführten Angriff herausgefordert hat, um den Angreifer unter dem Deckmantel einer äußerlich gegebenen Notwehrlage an seinen Rechtsgütern zu verletzen. Einschränkungen der Notwehrbefugnis können sich aber auch dann ergeben, wenn der Täter den Angriff durch ein rechtswidriges Verhalten im Vorfeld (z.B. Beleidigungen des Angreifers) mindestens leichtfertig provoziert hat.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Latham & Watkins finanziert pro Durchgang 3 Stipendien !

(Infos auf der JI-Homepage: Bewerben Sie sich – es lohnt sich!)

Linklaters, Ashurst und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!

Assessor-Crash-Kurse bei *Jura* Intensiv

Nur bei uns:

👍 Landesspezifische Unterlagen

Formalien in Urteilen, Beschlüssen, der Anklageschrift und in behördlichen Entscheidungen sind länderspezifisch. Deshalb bietet Ihnen *Jura* Intensiv keine bundeseinheitlichen Massenveranstaltungen, sondern landesspezifische Crash-Kurse für **Hessen und Rheinland-Pfalz**, mit denen Sie sich in der Phase vor den Klausuren in den Formalien nochmals fit machen können. Die Unterlagen sind bewusst knapp gehalten. Sie brauchen kurz vor den Klausuren kein „Nachschlagewerk“, sondern die prägnante Zusammenfassung des nötigen Präsenz-Wissens.

👍 Faire Preise

Bei *Jura* Intensiv zahlen Sie als ehemaliger Teilnehmer für einen Wochenend-Crash-Kurs nur 79,- €, wohingegen Ihnen an anderer Stelle dreiste 160,- € (!!) abgeknöpft werden. Im Interesse der Referendare, die ja meist keine Großverdiener sind, bietet *Jura* Intensiv Ihnen im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse absolut faire Konditionen.

2 Durchgänge pro Jahr:

Mitte April bis Mitte Juni

für die Prüfungstermine Juli, Sept. und Nov. in Hessen und Okt. in RP

Mitte Oktober bis Mitte Dezember

für die Prüfungstermine Jan., März und Mai in Hessen und April in RP

Komplettkurs (8 Tage): ab 299 € *
zusätzlich erhalten alle Komplettbücher 3 JI-Klausurblöcke

* Für aktuelle und ehemalige Teilnehmer von JI; sonst 320 €

Termine für den Frühjahr-Crash-Kurs 2013:

- Z I und Z II (13. und 14.04.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (27.04.2013; Dozent RA J. Wigand)
- ÖR I und II (11. und 12.05.2013; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (25.05.2013; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Urteil und Revision (08. und 09.06.2013; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)

Gericht: BGH	Zum Mittäterexzess bei § 227 StGB	StGB
Aktenzeichen: 2 StR 242/12		§§ 227
Datum: 05.09.2012		

	Zum Tod des Opfers einer gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung führende Exzesshandlungen eines Mittäters der Körperverletzung erfüllen den für eine Zurechnung gemäß § 227 StGB gegenüber den zuvor Beteiligten erforderlichen spezifischen Unrechtszusammenhang. Es handelt sich insoweit nicht um die Eröffnung einer neuen Kausalkette aufgrund vorsätzlichen Dazwischentretens einer dritten Person. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Exzesshandlung in einem mit Tötungsvorsatz ausgeführten Tritt gegen den Kopf besteht und die Angeklagten zuvor verabredet hatten, das Tatopfer in vorab vereinbarter Reihenfolge durch Tritte massiv zu misshandeln und zu verletzen.
---	---

Sachverhalt: Nach den Feststellungen kamen die zur Tatzeit 15-jährigen Angeklagten überein, den 45-jährigen obdachlosen Straßenmusiker, auf dessen Lagerplatz im Kurpark Wiesbaden sie am Abend des Tattags gegen 23.00 Uhr aufmerksam geworden waren, tätlich anzugreifen. Zuvor hatten sie den mit ca. 3,3 Promille Blutalkohol stark betrunkenen Geschädigten angesprochen und mit ihm in zunächst friedlicher Stimmung eine Zigarette geraucht. Es ging den Angeklagten darum, den Geschädigten zu verletzen und zusammenzuschlagen, um ihre Überlegenheit zu demonstrieren und weil sie Freude daran hatten.

Die Angeklagten handelten dabei nach einem zwischen ihnen bei anderen Taten vereinbarten und üblichen Muster. Danach schlugen und traten die Angeklagten jeweils überraschend auf das Tatopfer ein, wobei vorher eine bestimmte Reihenfolge der Täter vereinbart wurde. Gegenüber dem Geschädigten V. ging es ihnen angesichts seiner augenscheinlichen Mittellosigkeit nicht um die Erlangung von Vermögensgegenständen, sondern allein um das mutwillige Zusammenschlagen des Opfers.

Die Angeklagten vereinbarten, dass der Angeklagte Ö. als erster zuschlagen solle. Sodann trat dieser dem Geschädigten völlig überraschend und unvermittelt seitlich in das Gesicht, so dass der am Boden sitzende Geschädigte nach hinten umfiel. Als er wieder in eine aufrechte Position gelangt war, trat der Angeklagte K. ihm mit dem Spann seines Fußes in das Gesicht. Der Geschädigte fiel nach hinten um und blieb reglos liegen; er blutete leicht aus der Nase.

Nun trat der Angeklagte H. an das Tatopfer heran und trat dem bewusstlos am Boden liegenden Geschädigten mit zwei Stampfritten in das Gesicht, wobei er den Tod des Opfers billigend in Kauf nahm. Ö. zog ihn von dem Geschädigten weg und fragte "Bist Du verrückt? Willst Du den etwa umbringen? Komm, wir gehen!" Gleichwohl trat der Angeklagte H. nochmals wuchtig von oben in das Gesicht des Tatopfers; er äußerte: "Das fühlt sich an wie Knete." Er hatte Spaß an dieser Ausübung von Gewalt und war von dem Gefühl der Macht über das Leben des Geschädigten fasziniert.

Alle drei Angeklagte trugen bei der Tat Sportschuhe.

Den Angeklagten war klar, dass der Geschädigte schwer verletzt war und sterben könne. Sie erkannten, dass das Tatopfer dringend ärztliche Hilfe benötigte, unterließen aber das Herbeirufen von Hilfe. Ob das Opfer sterben würde, war ihnen gleichgültig. Sie nahmen aufgrund eines neuen Tatentschlusses die Bauchtasche des Geschädigten mit 190 € Inhalt an sich und entfernten sich aus dem Park.

Durch die Tritte der Angeklagten Ö. und K. war der Geschädigte vermutlich bewusstlos geworden und lag hilflos auf dem Rücken. Da er nach dem Tritt des Angeklagten K. im Mund- oder Nasenraum blutete, bestand eine (abstrakte) Gefahr, dass er durch Einatmen von Blut zu Tode kommen konnte. Durch die Tritte des Angeklagten H. wurde der Gesichtsschädel des Tatopfers sodann weitgehend zerstört und zertrümmert.

Der Geschädigte verstarb jedenfalls vor 0.10 Uhr durch Blutaspiration nach multiplen Gesichtsfrakturen, die durch die Tritte des Angeklagten H. herbeigeführt wurden. Er hätte bereits an den ersten Tritten sterben können. Ob er durch Herbeirufen eines Notarztes zum Zeitpunkt des Weggehens der Angeklagten hätte gerettet werden können, konnte nicht sicher festgestellt werden.

Die Lösung:

2. Die Verurteilung des Angeklagten H. wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen ist rechtsfehlerfrei. Dass das Landgericht rechtsfehlerhaft das Mordmerkmal der Heimtücke abgelehnt hat, beschwert den Angeklagten nicht. Heimtücke lag hier vor, denn schon die ersten, mit Körperverletzungsvorsatz ausgeführten Tritte der Angeklagten Ö. und K. erfolgten heimtückisch und gingen in unmittelbarem Fortgang des gemeinschaftlichen Handelns in die mit Tötungsvorsatz ausgeführten Tritte des Angeklagten H. über (vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl., § 211 Rn. 37 mwN). Auch das Fehlen der Prüfung des Mordmerkmals der Mordlust beschwert den Angeklagten nicht.

3. Auch die Zurechnung der Todesfolge gegenüber den Angeklagten Ö. und K. ist im Ergebnis rechtsfehlerfrei. Unzutreffend ist allerdings die Erwägung des Landgerichts, ihnen sei die schwere Folge im Sinne von § 227 StGB deshalb zuzurechnen, weil schon ihre eigenen Tritte die (abstrakte) Gefahr einer Aspiration von Blut zur Folge gehabt hätten. Eine solche Gefahr hat das Landgericht aber nicht positiv festgestellt, sondern in Anlehnung an den Sachverständigen nur als Möglichkeit bezeichnet.

Die zum Tod führenden Exzesshandlungen des Angeklagten H. erfüllen aber, obgleich sie mit einem neuen, auf Tötung gerichteten Vorsatz dieses Angeklagten ausgeführt wurden, den für eine Zurechnung gemäß § 227 StGB erforderlichen spezifischen Unrechtszusammenhang. Denn es handelte sich insoweit nicht um die Eröffnung einer neuen Kausalkette aufgrund vorsätzlichen Dazwischentretens einer dritten Person (vgl. dazu Fischer aaO § 227 Rn. 5a f.); vielmehr hielt sich der Angeklagte H. mit seinen Handlungen jedenfalls im Grundsatz genau an den zuvor vereinbarten, von allen Angeklagten gebilligten Tatplan. Dieser bestand darin, dass jeder der drei Angeklagten das Tatopfer - in vorab vereinbarter Reihenfolge - durch Tritte massiv misshandeln und verletzen sollte. Hiervon ist der Angeklagte H. nicht in einer den Zurechnungszusammenhang unterbrechenden Weise abgewichen. Dass er in der Intensität seiner Handlungen und in seinem Vorsatz exzessiv über das Vereinbarte hinausging, haben sich die beiden Mitangeklagten jedenfalls im Sinne eines Fahrlässigkeitsvorwurfs zurechnen zu lassen. Ihre Verantwortlichkeit für die Todesfolge ergibt sich daher bereits aus der gemeinsamen Tatplanung; hinsichtlich des Exzesses von H. traf sie Fahrlässigkeit (§ 18 StGB).

4. Dass die Angeklagten Ö. und K. nur wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen und nicht wegen versuchten Verdeckungsmordes durch Unterlassen verurteilt worden sind, beschwert sie nicht. Hinsichtlich des Angeklagten H. hat das Landgericht das Unterlassungsdelikt nicht geprüft. Dies erweist sich als im Ergebnis zutreffend, denn das Unterlassen der Hilfeleistung tritt gegenüber dem zuvor mit Tötungsvorsatz ausgeführten aktiven Delikt aus Konkurrenzgründen zurück.

5. Die Beurteilung der Konkurrenzen durch das Landgericht ist zum Teil widersprüchlich und nicht rechtsfehlerfrei. So hat das Landgericht abweichend vom Urteilstenor in den Urteilsgründen ausgeführt, der Diebstahl stehe in Tateinheit mit dem aktiven Tötungsdelikt und mit dem Unterlassungsdelikt. Dies kann im Hinblick auf die Verhängung von Einheitsjugendstrafen im Ergebnis dahinstehen und beschwert die Angeklagten jedenfalls nicht.

3/13: Assessorkurs-Beginn in Frankfurt und Gießen bei *Jura Intensiv*!

- **24 Termine im ZR: Jede Woche eine Sitzung**
- **12 Termine im SR: Alle 14 Tage eine Sitzung**

Dadurch bauen wir systematisch „Schritt für Schritt“ Ihr Wissen auf. Sie haben stets genügend Zeit, die Sitzungen vor- und nachzubereiten.

Weitere Kursmodule: Öffentliches Recht sowie Arbeits- und Wirtschaftsrecht

Wir sind seit über 12 Jahren kontinuierlich in Frankfurt und Gießen tätig! Wir kennen die landesspezifischen Besonderheiten.

Bundeseinheitliche Massenveranstaltungen am Wochenende ersetzen keine gründliche und strukturierte Examensvorbereitung!

In unseren Assessorkursen werden jede Sitzung Aktenstücke und Originalklausuren besprochen. Nur so lernen Sie, welche Anforderungen im Examen gestellt werden und wie Sie die Klausur lösen müssen. Bloß abstrakt gehaltene Powerpoint-Präsentationen vor einer anonymen Masse von z.T. 100 Personen können das nicht ersetzen.

Die Vorbereitung auf das 2. Examen verlangt mehr als das bloße Pauken von Formalien.

**Jura Intensiv bietet Ihnen eine vollwertige Examensvorbereitung!
Mit Weniger sollten Sie nicht zufrieden sein!**

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Arbeitszeugnis: Kein Anspruch auf Dankesformel	GewO § 109 I
Aktenzeichen: 9 AZR 227/11		
Datum: 11.12.2012		

	Arbeitgeber sind nicht gesetzlich verpflichtet, in ein Zeugnis eine Schlussformel aufzunehmen, mit der sie sich bei dem Arbeitnehmer bedanken, sein Ausscheiden bedauern oder ihm alles Gute für die Zukunft wünschen. Dementsprechend haben Arbeitnehmer auch keinen Anspruch auf Korrektur einer solchen Schlussformel, wenn sie mit deren Inhalt nicht einverstanden sind. Sie können lediglich verlangen, dass der Arbeitgeber die Schlussformel komplett aus dem Zeugnis streicht.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger hatte einen Baumarkt der Beklagten geleitet. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erteilte ihm die Beklagte ein Arbeitszeugnis mit einer überdurchschnittlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Das Zeugnis endete mit den Sätzen:

"Herr K scheidet zum 28.2.2009 aus betriebsbedingten Gründen aus unserem Unternehmen aus. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute."

Der Kläger war der Auffassung, der Schlusssatz sei unzureichend und entwerte sein gutes Zeugnis. Potenzielle Arbeitgeber könnten daraus negative Schlussfolgerungen ziehen. Das beruhe vor allem darauf, dass die Beklagte weder Dank für die bisherige Zusammenarbeit ausspreche noch Bedauern über das Ausscheiden bekunde. Er habe daher Anspruch auf die Formulierung:

"Wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft alles Gute."

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt; das LAG wies sie ab. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Die Lösung:

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Aufnahme der begehrten Schlussformel in das Zeugnis. Ein einfaches Zeugnis muss nach § 109 I 2 GewO lediglich Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Der Arbeitnehmer kann zwar gem. § 109 I 3 GewO verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auch auf seine Leistung und sein Verhalten im Arbeitsverhältnis erstrecken (qualifiziertes Zeugnis). Aussagen über persönliche Empfindungen des Arbeitgebers gehören aber nicht zum notwendigen Zeugnisinhalt.

Schlusssätze in Zeugnissen sind allerdings nicht "beurteilungsneutral", sondern geeignet, die objektiven Zeugnisangaben zu Führung und Leistung des Arbeitnehmers zu bestätigen oder zu relativieren. Wenn ein Arbeitgeber solche Schlusssätze formuliert und diese nach Auffassung des Arbeitnehmers mit dem übrigen Zeugnisinhalt nicht in Einklang stehen, ist der Arbeitgeber aber nur verpflichtet, ein Zeugnis ohne Schlussformel zu erteilen.

Auch wenn in der Praxis - insbesondere in Zeugnissen mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Verhaltensbeurteilung - dem Arbeitnehmer häufig für seine Arbeit gedankt wird, kann daraus mangels einer gesetzlichen Grundlage kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Dankesformel abgeleitet werden.

Erneut: Herausragende Noten der Teilnehmer von *Jura Intensiv!*

Examensfeier der Uni Mainz im Oktober 2012:

Auf der Examensfeier am 26.10.2012 wurde der **Linklaters**-Preis für die drei besten Examensabsolventen der Kampagne Frühjahr 2012 vergeben.

**Alle drei waren Teilnehmer unserer Examenskurse in Mainz,
zwei haben zusätzlich den WuV-Kurs besucht.**

TOP – AKTUELL: 13,4; 11,5 (Pflichtfach!) in Heidelberg !!!

Gericht: LAG Berlin-Brandenburg	Präklusionsfrist läuft während Fortsetzungsverhandlungen weiter	KSchG §§ 4, 7
Aktenzeichen: 6 Sa 1754/12		
Datum: 02.11.2012		

	Gekündigte Arbeitnehmer müssen gem. § 4 Satz 1 KSchG innerhalb von drei Wochen Klage erheben, wenn sie die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machen möchten. Die Frist gilt auch, wenn der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber noch über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verhandelt. Solange der Arbeitnehmer keine dahingehende Zusage erhalten hat, handelt er auf eigenes Risiko, wenn er von der vorsorglichen Erhebung einer Kündigungsschutzklage absieht.
---	---

Sachverhalt: Der Klägerin war am 7.11.2011 gekündigt worden. Am 25.11.2011 unterrichtete sie den Geschäftsführer der beklagten Arbeitgeberin von einer Schwangerschaft. Der Geschäftsführer soll daraufhin gesagt haben, dass die Situation nun eine andere sei und er sich mit dem Rechtsanwalt der Beklagten besprechen werde. Am 28.11.2011 - dem letzten Tag der Klagefrist - erklärte der Geschäftsführer der auf ein Gespräch wartenden Klägerin, dass man am nächsten Tag miteinander über die Kündigung reden werde. Am 5.1.2012 teilte er der Klägerin dann mit, dass man zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Kündigung nach wie vor wirksam sei. Mit ihrer am 16.1.2012 eingereichten Klage beantragte die Klägerin die nachträgliche Zulassung dieser Klage. Das Arbeitsgericht wies den Antrag zurück. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem LAG keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Klage ist mangels Einhaltung der dreiwöchigen Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG unzulässig. Die erst nach Ablauf dieser Frist erhobene Klage ist auch nicht gem. § 5 I 1 KSchG nachträglich zuzulassen.

Eine nachträgliche Klagezulassung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer trotz aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, die Klagefrist einzuhalten. Eine solche Situation lag hier nicht vor. Zwar haben die Arbeitsvertragsparteien nach dem Vortrag der Klägerin nach Ausspruch der Kündigung über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verhandelt. Solange aber eine Fortsetzung noch nicht vereinbart oder zumindest vom Arbeitgeber zugesagt ist, handelt der Arbeitnehmer auf eigenes Risiko, wenn er davon absieht, vorsorglich Kündigungsschutzklage zu erheben.

Im Streitfall hätte die Klägerin, die keine bindende Zusage über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hatte, daher nicht von einer rechtzeitigen Erhebung der Kündigungsschutzklage absehen dürfen. Der Geschäftsführer der Klägerin hat sie durch seine Äußerung am letzten Tag der Klagefrist auch nicht arglistig von einer vorsorglichen Klageerhebung abgehalten.

Die JuCon bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wenn Sie die „klassischen“ Voraussetzungen für den Einstieg in eine Großkanzlei oder eine Boutique erfüllen, kommt häufig das „Luxusproblem“ auf, dass der Arbeitsmarkt kaum noch überschaubar ist.

Welche Kanzlei passt am besten zu Ihnen?

Im welchem Team herrscht ein gutes Arbeitsklima?

Welche Kanzlei sucht gerade Bewerber mit Ihrem Profil?

Starten Sie in das Berufsleben mit dem guten Gefühl, sich richtig informiert zu haben – „trial and error“ können Sie sich nicht leisten!

Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net

Gericht: LAG Köln	Schwangere als Schwangerschaftsvertretung	BGB
Aktenzeichen: 6 Sa 641/12		§ 812
Datum: 11.10.2012		



Die Frage nach einer Schwangerschaft bei der Einstellung ist wegen ihrer geschlechtsdiskriminierenden Wirkung grds. unzulässig. In aller Regel besteht auch keine Offenbarungspflicht der Arbeitnehmerin. Dies gilt selbst dann, wenn sie befristet als Schwangerschaftsvertretung beschäftigt werden soll.

Sachverhalt: Die Beklagte hatte die Klägerin mit Vertrag vom 30.9.2011 als Schwangerschaftsvertretung eingestellt - und zwar befristet für die Zeit vom 5.10.2011 bis zum 31.1.2013. Im November 2011 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie im vierten Monat schwanger sei. Die Beklagte ging davon aus, dass der Klägerin die Schwangerschaft schon im Zeitpunkt der Einstellung bekannt war, und erklärte die Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen arglistiger Täuschung.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehrte die Klägerin die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch Anfechtung der Beklagten beendet worden ist. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG gaben der Klage statt.

Die Lösung:

Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die Anfechtung der Beklagten nicht beendet worden. Eine arglistige Täuschung seitens der Klägerin lag nicht vor.

Die Klägerin war bei Vertragsschluss nicht verpflichtet, das Bestehen einer Schwangerschaft zu offenbaren. Das Verschweigen von Tatsachen stellt nur dann eine Täuschung dar, wenn hinsichtlich der verschwiegenen Tatsachen eine Aufklärungspflicht besteht. Das ist im Hinblick auf eine Schwangerschaft zur Vermeidung einer Geschlechtsdiskriminierung nicht der Fall. Gleiches gilt für eine entsprechende Frage des Arbeitgebers, die nach § 3 I 2 AGG eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts darstellt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es vorliegend um einen befristeten Arbeitsvertrag ging. Zwar hat das BAG die Unzulässigkeit einer Frage nach der Schwangerschaft bislang ausdrücklich nur für den Fall einer unbefristeten Einstellung festgestellt. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 4.10.2001 - Rs. C-109/00) gilt dies aber auch dann, wenn ein befristeter Arbeitsvertrag begründet werden soll und feststeht, dass die Bewerberin während eines wesentlichen Teils der Vertragszeit nicht arbeiten kann.

Ob etwas anderes gilt, wenn ein dauerhaftes Beschäftigungsverbot vorliegt, kann hier offenbleiben. Denn im Streitfall war die Vertragsdurchführung zunächst ohne weiteres möglich. Unstreitig ist das Arbeitsverhältnis auch bis zur Anfechtungserklärung tatsächlich praktiziert worden.

Die JuCon bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wir haben mehrere Kooperationspartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die den juristischen Arbeitsmarkt sehr gut kennen.

Starten Sie in das Berufsleben mit dem guten Gefühl, sich richtig informiert zu haben – „trial and error“ können Sie sich nicht leisten!

Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!

Frühester Bewerbungstermin: ca. 4 Monate vor dem Berufseinstieg.

Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net

Gericht: BAG	Leiharbeiter zählen u.U. bei Betriebsgröße i.R.d. KSchG mit	KSchG § 23 I
Aktenzeichen: 2 AZR 140/12		
Datum: 24.01.2013		

	Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG gilt das Kündigungsschutzgesetz für nach dem 31. Dezember 2003 eingestellte Arbeitnehmer nur in Betrieben, in denen in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Betriebsgröße sind auch im Betrieb beschäftigte Leiharbeitnehmer zu berücksichtigen, wenn ihr Einsatz auf einem „in der Regel“ vorhandenen Personalbedarf beruht. Dies gebietet eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der gesetzlichen Bestimmung.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger war seit Juli 2007 bei der Beklagten beschäftigt. Diese beschäftigte einschließlich des Klägers zehn eigene Arbeitnehmer. Im November 2009 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien fristgerecht. Mit seiner Kündigungsschutzklage hat der Kläger geltend gemacht, bei der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer seien auch die von der Beklagten eingesetzten Leiharbeitnehmer zu berücksichtigen.

Die Lösung:

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen, weil das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung finde. Die Revision des Klägers hatte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Es ist nicht auszuschließen, dass im Betrieb der Beklagten mehr als zehn Arbeitnehmer i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG beschäftigt waren. Der Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern steht nicht schon entgegen, dass sie kein Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber begründet haben. Die Herausnahme der Kleinbetriebe aus dem Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes soll der dort häufig engen persönlichen Zusammenarbeit, ihrer zumeist geringen Finanzausstattung und dem Umstand Rechnung tragen, dass der Verwaltungsaufwand, den ein Kündigungsschutzprozess mit sich bringt, die Inhaber kleinerer Betriebe typischerweise stärker belastet. Dies rechtfertigt keine Unterscheidung danach, ob die den Betrieb kennzeichnende regelmäßige Personalstärke auf dem Einsatz eigener oder dem entliehener Arbeitnehmer beruht.

Der Senat hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Es steht noch nicht fest, ob die im Kündigungszeitpunkt im Betrieb tätigen Leiharbeitnehmer aufgrund eines regelmäßigen oder eines für den Betrieb „in der Regel“ nicht kennzeichnenden Geschäftsanfalls beschäftigt waren.

Anm.: Das Urteil ist eine „Sensation“ und absolut examensrelevant!

Anders – und im Sinne der bisher ganz h.M. noch die Vorinstanz: **LAG Nürnberg, 27.07.2011 – 4 Sa 713/10:**

Die im Betrieb der Beklagten eingesetzten Leiharbeitnehmer sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl im Rahmen des § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG nicht zu berücksichtigen.

Nach ganz herrschender Meinung (vgl. KR-Weigand, 9. Aufl., § 23 KSchG Rz. 41, EK-Kiel, 10. Aufl., § 23 KSchG Rz. 19; jeweils m.w.N.; LAG Berlin vom 30.01.2001 – 3 Sa 2125/00 – zitiert in juris) zählen zur regelmäßigen Beschäftigtenzahl nur solche Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Inhaber des Betriebes stehen und werden im Entleiherbetrieb eingesetzte Leiharbeitnehmer nicht berücksichtigt. Hiervon abzuweichen sieht das Berufungsgericht ebenso wie bereits das Erstgericht keine Veranlassung, denn der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieser herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung keine Veranlassung gesehen, bei den zuletzt stattgefundenen Novellierungen des § 23 Abs. 1 KSchG diesbezüglich eine abweichende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Hieraus wird ersichtlich, dass auch der Kleinbetrieb privilegiert werden soll, der neben eigenen Arbeitnehmern Leiharbeitnehmer in seinem Betrieb einsetzt. Anders als im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes, wo durch die Neuregelung des § 7 Satz 2 durch das BetrVG-Reformgesetz vom 23.07.2001 eine Sonderregelung getroffen worden ist, die auch Leiharbeitnehmer erfasst, sah der Gesetzgeber keine Veranlassung, auch in Bezug auf den durch § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSchG privilegierten Kleinbetrieb eine Sonderregelung für die im Betrieb eingesetzten Leiharbeitnehmer zu treffen.

Selbst im Betriebsverfassungsgesetz sind Leiharbeitnehmer bei der Ermittlung der Belegschaftsgröße in § 9 BetrVG nicht zu berücksichtigen (vgl. Richardi-Thüsing, 10. Aufl., § 9 Rz. 7, m.w.N.).

Hieraus wird der Wille des Gesetzgebers ersichtlich, bei der Ermittlung der Belegschaftsgröße eines Betriebes die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Leiharbeitnehmer unberücksichtigt zu lassen.

Erbrecht

Gericht: OLG Hamm	Anforderungen an die „Eigenhändigkeit“ eines Testaments	BGB § 2247
Aktenzeichen: I-15 W 231/12		
Datum: 02.10.2012		

	Ein Testament ist nur dann als eigenhändig geschrieben anzusehen und formgültig, wenn es auf einer unbeeinflussten Schreibleistung des Erblassers beruht. Diese Tatsache muss derjenige nachweisen, der sich zur Begründung seines Erbscheinantrages auf die Wirksamkeit des Testaments beruft.
---	--

Sachverhalt: Der im Dezember 2011 im Alter von 71 Jahren verstorbene Erblasser hatte im Oktober 2011 ein Testament geschrieben. Die in diesem bedachten Antragstellerinnen beantragten daraufhin die Ausstellung eines sie als Erben ausweisenden Erbscheins. Die zur Anfertigung des Testaments durchgeführte Beweisaufnahme ergab, dass ein Zeuge dem seinerzeit bereits geschwächten Erblasser beim Schreiben des Testaments geholfen hatte. Der Zeuge konnte eine eigene Schreibleistung des Erblassers nicht sicher bestätigen und auch das Schriftbild des Testaments sprach nicht sicher für eine solche.

Infolgedessen konnte das AG die Einhaltung der gesetzlichen Form des § 2247 BGB und damit die wirksame Errichtung des Testaments nicht feststellen, weshalb der Antrag auf Erteilung eines dem Inhalt der Testamentsurkunde entsprechenden Erbscheins erfolglos blieb. Auch die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerinnen vor dem OLG blieb erfolglos.

Die Lösung:

Das AG war zu Recht davon ausgegangen, dass sich die Formgültigkeit des handschriftlichen Testaments des Erblassers aus Oktober 2011 nicht feststellen ließ und dies zu Lasten der Antragstellerinnen ging, die sich zur Begründung ihres Erbscheinantrages auf dieses Testament stützten.

Eine Eigenhändigkeit i.S.d. gesetzlichen Vorschrift setzt zwingend voraus, dass der Erblasser die Testamentsniederschrift selbst angefertigt hat. Infolgedessen sind durch Dritte hergestellte Niederschriften grundsätzlich unwirksam, selbst wenn sie in Anwesenheit des Erblassers nach dessen Willen und Weisungen angefertigt und von ihm unterschrieben wurden. Die nach dem Gesetz zwingend notwendige Eigenhändigkeit ist gerade nicht gegeben, wenn dem Erblasser die Hand geführt wird und dadurch die Schriftzüge von einem Dritten geformt werden.

Der Erblasser muss die Gestaltung der Schriftzüge selbst bestimmen. Zulässig ist dagegen eine unterstützende Schreibhilfe, solange der Erblasser die Schriftzeichen selbst formt. Für ein formgültiges eigenhändiges Testament verlangt das Gesetz eine insoweit unbeeinflusste Schreibleistung des Erblassers.

Neuregelung zu den Mini-Jobs:

Zum 1.1.2013 treten Neuregelungen im Bereich der sog. Mini- und Midijobs in Kraft. Die Entgeltgrenzen bei geringfügig entlohnter Beschäftigung und bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden um jeweils 50 € angehoben. Darüber hinaus sollen geringfügig entlohnte Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein, sich aber auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen können.

Die Neuregelungen im Einzelnen:

Neue Entgeltgrenzen: Anhebung der Entgeltgrenze bei den Minijobs von 400 auf 450 € und bei den Midijobs von 800 auf 850 €, so dass ein Midijob künftig in der Entgeltspanne zwischen 450,01 und 850 € vorliegt.

Ausnahmeregelung für Altfälle: Die neuen Entgeltgrenzen gelten aufgrund einer auf zwei Jahre befristeten Ausnahmeregelung nicht für bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Bereich von 400,01 bis 450 €, die durch die Anhebung der Entgeltgrenze zu Minijobs und somit den Schutz in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung verlieren würden. Diese bleiben bis Ende 2014 Gleitzonebeschäftigte nach bisherigem Recht. Diese zweijährige Übergangsregelung ist auch auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Bereich von 800,01 bis 850 € anwendbar, so dass für diese Arbeitnehmer weiterhin die "normale" Sozialversicherungspflicht gilt, verbunden mit der Möglichkeit, die Gleitzone-Regelung zu wählen.

Rentenversicherungspflicht: Die Neuregelung sieht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für nach Inkrafttreten der Neuregelung begründete geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse vor. Es besteht allerdings die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Ausnahmeregelung für Altfälle: Für Altfälle bleibt es bei der Versicherungsfreiheit mit der Möglichkeit, für die Zukunft auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und die Beiträge aufzustocken.

Sozialrecht

Gericht: LSG Rheinland-Pfalz	Zum Wegeunfall bei Anfahrt von Wohnung der Freundin	SGB VII
Aktenzeichen: L 4 U 225/10		§ 8 II
Datum: 27.09.2012		

	<p>Ein versicherter Wegeunfall i.S.v. § 8 SGB VII liegt regelmäßig nicht vor, wenn der Arbeitnehmer auf dem Weg von der Wohnung seiner Freundin zur Arbeit verunglückt, der mehr als achtmal so lang ist wie der Weg von der eigenen Wohnung zur Arbeit. In diesem Fall steht die Fahrt nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, da der Abschluss des Besuches der Freundin im Vordergrund steht und nicht das Bestreben, zur Arbeit zu kommen.</p>
---	---

Sachverhalt: Der Kläger war auf dem Weg zur Arbeit mit seinem Fahrzeug verunglückt und hatte sich dabei Verletzungen im Bereich der Wirbelsäule zugezogen. Die Fahrt hatte er nicht von seiner Wohnung aus angetreten, die sich 6,5 km von seiner Arbeitsstätte entfernt befindet, sondern von der 55 km entfernten Wohnung seiner damaligen Verlobten.

Die beklagte Unfallkasse lehnte die Anerkennung eines Wegeunfalls ab, weil der längere Weg zur Arbeit nicht durch die betriebliche Tätigkeit geprägt gewesen sei. Der hiergegen gerichteten Klage gab das SG statt. Auf die Berufung der Beklagten hob das LSG diese Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Die Lösung:

Im Streitfall lag keine Wegeunfall i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII vor.

Der gesetzliche Versicherungsschutz verlangt zwar nicht, dass der Arbeitnehmer in jedem Fall von seiner Wohnung aus zur Arbeit fahren muss. Es ist aber erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen besteht. Wird die Fahrt von einem dritten Ort aus unternommen, ist daher entscheidend, ob dieser Weg noch von dem Vorhaben des Versicherten, sich zur Arbeit zu begeben, geprägt ist oder aber wesentlich von dem Wunsch, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am dritten Ort abzuschließen.

Ein wesentliches Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit ist die Entfernung, wobei auch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Ist der Weg vom dritten Ort aber unverhältnismäßig länger als von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit, wird die erheblich längere Wegstrecke grds. nicht durch die beabsichtigte betriebliche Tätigkeit geprägt, sondern durch die eigenwirtschaftliche Verrichtung am dritten Ort.

Nach diesen Grundsätzen besteht im Streitfall kein Versicherungsschutz. Denn der Weg von der Wohnung der Freundin zur Arbeit, auf dem der Kläger verunglückt ist, war mehr als achtmal so lang wie sein üblicher Weg zur Arbeit. Der Aufenthalt bei der Freundin war auch nicht durch betriebsdienliche Zwecke geprägt, sondern allein eigenwirtschaftlich motiviert, da er der Aufrechterhaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen des Klägers zu seiner damaligen Freundin dienen sollte.

Wiederholungs- und Vertiefungskurs (WuV-Kurs)

Ab 25. März 2013 in Frankfurt und Mainz

Bis einschließlich dem 11. Februar 2013 haben unsere aktuellen und ehemaligen Examenskurs-Kunden die Möglichkeit, sich einen Platz im Kurs zu sichern. Erst danach werden „Externe“ zum Kurs zugelassen.